

Gemeinden den gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen zu. Mit der neuen EFTA-Konvention und den sich daraus ergebenden bilateralen Vertragsanpassungen wird diese Frage vertraglich geregelt (vgl. Kap. 6.2).

Nach Zustimmung des EWR-Rats und nach einer zweiten Volksabstimmung über die geänderten Vertragsverhältnisse mit der Schweiz sowie die Anpassungen des EWR-Abkommens wurde Liechtenstein am 1. Mai 1995 Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums. Am 1. September 1995 trat das Fürstentum auch der Welthandelsorganisation bei, nachdem es 1994 Vertragspartei des «GATT 1947» geworden war.³⁶²

Grundsätzlich erfährt Liechtenstein durch die Regionalunion mit der Schweiz eine beachtliche Einschränkung seiner operationellen Souveränität in Zoll-, Aussenhandels-, Währungs- und fremdenpolizeilichen Fragen. Sie ist in ihrem inhaltlichen Ausmass fast mit dem EWR-Abkommen vergleichbar und hat sich sehr zum Wohle der Wirtschaft ausgewirkt. Wie bereits erwähnt, konnte aufgrund des EWR-Abkommens die Verknüpfung von Liechtensteins Position in Europa mit dem Zollvertrag durch die Anpassungen von Art. 8 ZV behoben werden. Dadurch wurde Liechtenstein eine eigenständige Mitgliedschaft in EFTA und EWR ermöglicht.

5.4.2 Mitbestimmung

Der Zollanschlussvertrag bezieht sich zwar nur auf den Warenverkehr, aber durch den Wegfall der Grenzkontrollen sind auch nicht-zollrechtliche Regelungsbereiche betroffen. Mit Bezug auf die schweizerische Bundesgesetzgebung «soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt» wurde dem Fürstentum lediglich dieselbe Rechtsstellung wie einem schweizerischen Kanton eingeräumt (Art. 6 ZV) einschliesslich der Zuständigkeit schweizerischer Gerichte als Appellations- und Revisionsinstanzen (Art. 27ff. ZV). Genaugenommen entspricht die Position Liechtensteins nicht einmal derjenigen eines Kantons, da das Fürstentum über keinerlei Mitbestimmung (oder auch nur eine Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren) beim Erlass neuer Vorschriften verfügt und die-

³⁶² Vgl. Bruha/Gey-Ritter 1998, 171–185.